

Der Vorsitzende stellte den soeben verlesenen Geschäftsbericht zur Besprechung, indem er ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß in diesem Berichte auch Beschlüsse des Vorstandes enthalten seien, z. B. die Ablehnung des auf die Errichtung einer Paket-Bestellanstalt gerichteten (Beyer'schen) Antrages, und daß mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes durch die Hauptversammlung gleichzeitig auch die durch ihn mitgeteilten Beschlüsse die Zustimmung der Hauptversammlung gefunden haben würden.

Der Geschäftsbericht fand einstimmige Genehmigung.

Zum Bericht über das Kassen- und Rechnungswesen im vergangenen Vereinsjahre übergehend nahm der Herr Vorsitzende darauf Bezug, daß sich dieser Bericht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinde. Er fügte hinzu, daß der Bericht des Herrn Schatzmeisters, der Vorschrift der neuen Satzungen entsprechend, zuvor der Nachprüfung des Rechnungsausschusses unterlegen habe, und verlas ein Schreiben des letzteren, nach welchem dieser die Rechnung richtig befunden hat und dem Herrn Schatzmeister unter dankender Anerkennung seiner Mühewaltung Entlastung erteilt.

Da die Versammlung eine Verlesung des Rechnungsberichtes ablehnte, so begnügte sich der Herr Vorsitzende mit Mitteilung der Gesamtziffern der einzelnen Abteilungen. Der gesamte Bericht fand sodann die Genehmigung der Hauptversammlung, und zwar sämtliche Abteilungen ohne Bemerkungen aus der Versammlung, mit Ausnahme derjenigen, welche die Bestellanstalt betrifft. Wir geben zunächst nachstehend eine Uebersicht des Berichtes mit Angabe der hauptsächlich hervortretenden Ziffern.

Der Bericht ist in folgende Titel eingeteilt:

1. Vereinskasse. A. Kassenkonto, B. Wertpapiere-Konto, C. Lehranstalt,
2. Die Bestellanstalt,
3. Die Friedrich Fleischer'sche, die Anonyme und die Jubiläums-Stiftung,
4. Das G. E. Schulze'sche Vermächtnis.

Das Kassenkonto hat, einschließlich eines aus dem Vorjahre vorhandenen Barbestandes von 3884 M 47 J, eine Einnahme von 15038 M 97 J, eine Ausgabe von 12553 M 69 J. Aus letzterer Summe seien hier folgende Posten hervorgehoben: Beitrag zu den Hilfskassen des »Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig« 300 M; zum Bau des Buchhändlerhauses für 1889 5000 M; zum »Centralverein f. d. gesamte Buchgewerbe« 1000 M; zu den Kosten der Wettinfeier 1000 M; Zuschuß zur Buchhändler-Lehranstalt 1413 M 84 J; Zuschuß zur Bestellanstalt 643 M 96 J.

Das Wertpapiere-Konto weist ein Vermögen im Nennwert von 50400 M, im Kurswert von 53583 M 25 J auf. Der Gesamt-Vermögens-Bestand, einschließlich des Uebertrags vom Kassenkonto, ist 56068 M 53 J.

Die Lehranstalt vereinnahmte an Schulgeld von 93 Lehrlingen im ersten, und 94 Lehrlingen im zweiten Halbjahr 2805 M, an freiwilligen Beiträgen 1483 M, an Zinsen aus dem Kumpferschen, dem Böllerschen, dem Richterschen Vermächtnis und der G. F. Peters'schen Stiftung 166 M 50 J, an Zuschuß aus der Vereinskasse (s. oben) 1413 M 84 J, insgesamt 5868 M 34 J. Die Ausgaben summe deckt sich mit dieser Einnahme. An Gehalt an die Lehrer wurden 4545 M gezahlt.

Das Konto der Bestellanstalt zeigt eine Ausgabe von 22741 M 46 J und, nach dem oben erwähnten Zuschuß aus der Vereinskasse, eine dieser Summe gleichkommende Einnahme. An Beiträgen gingen ein 22090 M. An die Beamten und Hilfsbeamten wurden insgesamt 11616 M gezahlt, an Mietzins 3000 M, an Heizung (für 1888) 308 M, an Beleuchtung 469 M 62 J, zur Ortskrankenkasse 42 M 90 J, für Fernsprechleitung 150 M, an weiteren Kosten der Einrichtung 6573 M 35 J, an verschiedenen Ausgaben (Drucksachen, Instandhaltung, Reinigung z.) 581 M 59 J.

Die Friedrich Fleischer'sche, die Anonyme und die Jubiläumsstiftung besitzen nach dem Kurswerte ein Gesamtvermögen von 37700 M 16 J. Die Zinseneinnahme des letzten Jahres betrug 1210 M 50 J. An Hilfsbedürftige gelangten zur Verteilung 1018 M 85 J.

Das G. E. Schulze'sche Vermächtnis mit einem Vermögensbestande von 14329 M 17 J vereinnahmte an Zinsen 435 M. An Unterstützung und Pension wurden 190 M ausgezahlt.

Zum Titel Bestellanstalt erbat sich das Wort

Herr August Volkening (Firma: Siegismund & Volkening): Es lägen auf der Bestellanstalt eine große Menge Papiere für ihn, welche infolge der über seine Firma verhängten Sperre ihm nicht ausgehändigt würden und welche, da die Absender äußerlich nicht erkennbar seien, auch nicht an diese zurückgegeben würden. Er habe den Vorstand brieflich um Aushändigung der Schriftstücke ersucht, sei aber unter Hinweis auf § 17 der Geschäftsordnung für die Bestellanstalt in ablehnendem Sinne beschieden worden. Er frage nun, was denn mit diesen Schriftsachen beabsichtigt sei, ob sie etwa vernichtet werden sollten, oder ob und wann einmal ein Zeitpunkt in Aussicht genommen sei, an welchem sie ihm ausgeliefert werden könnten. Die geschäftliche Korrespondenz sei eine Wertsache nicht nur für ihn selber, sondern auch für die mit ihm korrespondierenden Firmen. Diese Werte könnten nicht ohne weiteres vom Vorstande zerstört werden.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Der Vorstand würdige vollkommen die eigentümliche Schwierigkeit dieser Lage. In früherer Zeit habe der Gebrauch bestanden, solche Papiere, welche der Geschäftsordnung gemäß nicht befördert werden durften und deren Absender äußerlich nicht erkennbar waren, zu eröffnen. Das sei jetzt unthunlich, nachdem man einmal große Unannehmlichkeiten deswegen gehabt, bei welchen es besonderer umfassender Darlegungen seitens des Vorstandes und einer dankenswerten Rücksicht des Gerichts bedurft habe, daß von diesem eine Niederschlagung der Angelegenheit erfolgt sei. Es gebe eben unter den gegenwärtigen Umständen kein anderes Mittel, als diese Briefe, so weit möglich, an den Absender zurückzugeben, soweit letzteres wegen Mangels einer äußerlichen Erkennbarkeit nicht möglich sei, sie unbestellt liegen zu lassen.

Herr Volkening: Er sehe diese Schriftsachen, als sein Eigentum an und werde eventuell sein Recht durch Klage weiter verfolgen. Er habe übrigens diese Antwort, welche ihm nichts Neues sage, hier nicht erwartet, sondern glaube, daß auf seine Anfrage hin der Vorstand verpflichtet sei, sein Anliegen durch eine Frage an die Versammlung zur Erledigung zu führen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus verlas den hier zutreffenden § 17 der Geschäftsordnung der Bestellanstalt und wiederholte seine frühere Erklärung.

Herr Dr. von Hase: Die Post benachrichtige die Empfänger schwer bestellbarer Briefe, sie möchten ihren Korrespondenten empfehlen, der Aufschrift des Briefes die Wohnung des Empfängers hinzuzufügen; so sei auch Herrn Volkening zu raten, daß er seine Korrespondenten anweise, ihm nichts durch die Bestellanstalt zukommen zu lassen, da dieser Weg für ihn verschlossen sei.

Herr Hermann Haessel: Er finde, daß es eine Unmöglichkeit sei, Herrn Volkening die ihm gehörigen Papiere zurückzuhalten; er begreife gar nicht, welchen stichhaltigen Rechtsgrund der Vorstand für die Zurückhaltung fremder Korrespondenz geltend zu machen gedenke. Die Satzungen des Börsenvereins seien für den Leipziger Verein hier nicht maßgebend.

Vorsitzender: Es handle sich hier gar nicht um die Satzungen des Börsenvereins, sondern zunächst nur um die Geschäftsordnung der Bestellanstalt. Diese sei von der Hauptversammlung genehmigt und gelte dem Vorstande so lange als Richtschnur und Gesetz, als nicht Herr Haessel oder ein anderes Mitglied des Ver-